



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ARVAL Deutschland GmbH für den Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen

(Stand: 01. Juni 2009)

Die nachstehenden Bedingungen regeln den Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen der ARVAL Deutschland GmbH (nachstehend „Verkäufer“). Für die Abwicklung von Verkäufen über die sog. NIS-Plattform, die nur zugelassenen Nutzern zur Verfügung steht, gelten die dort abgebildeten Regelungen.

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an seine Bestellung höchstens bis zehn Kalendertage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen werden grundsätzlich unverbindlich vereinbart. Verbindliche Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich gesondert anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann zehn Kalendertage, bei Nutzfahrzeugen 2 Wochen, nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der 10-Tages-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Nr. 2 Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.
4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Nr. 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

III. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Kalendertagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Die Abnahme des Fahrzeuges ist als eine der Hauptleistungspflichten des Käufers aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag anzusehen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Annahmeverzug tritt bei Überschreiten der in Satz 1 genannten Frist ohne weiteres Annahmeverlangen bzw. Mahnen ein.
2. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

IV. Zahlung, Aufrechnung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Abschluss des Kaufvertrages und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig und innerhalb 7 Kalendertagen auf das Konto des Verkäufers zu zahlen.
2. Bei Versäumung dieser Zahlungsfrist tritt automatisch Verzug ein, ohne dass es einer nochmaligen Zahlungsaufforderung oder Mahnung bedarf.
3. Ist der Käufer ein Unternehmer, so hat er bei Überschreitung des Zahlungszieles (gem. IV. Nr. 1) automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, bankübliche Zinsen aus dem geschuldeten Betrag zu zahlen.
4. Der Verkäufer ist gegen Forderungen des Käufers in gesetzlich zugelassenem Umfang zur Aufrechnung berechtigt. Der Käufer kann gegen die Kaufpreisforderung des Verkäufers mit einer eigenen Forderung nur dann aufrechnen, wenn



seine Forderung gegen den Verkäufer rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es aus Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

V. Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug, Besitz des Käufers

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes (Zulassungsbescheinigung Teil 2) dem Verkäufer zu. Unverzüglich nach Zahlungseingang wird der Verkäufer die Auslieferung des Fahrzeugbriefes an den Käufer durch die Deutsche Auto Dienst GmbH (DAD) oder einen anderen vom Verkäufer beauftragten Dienstleister auf eigene Kosten veranlassen.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug frei von Zugriffen Dritter, insbesondere von Pfändungen, bleibt. Dritte, insbesondere Reparaturwerkstätten, sind auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.
4. Ist der Käufer bereits Besitzer des jeweiligen Fahrzeuges, so wird die Übergabe gemäß § 929 I 2 BGB durch die Einigung ersetzt, dass das Eigentum an dem Fahrzeug übergehen soll. Eine solche Einigung kann nicht vor Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer erfolgen bzw. angenommen werden. Bis zu dieser Einigung bleibt der Verkäufer alleiniger Eigentümer des Fahrzeuges. Auch in diesem Fall besteht ein Eigentumsvorbehalt für den Verkäufer gemäß V Nr. 1. Der Käufer wird das jeweilige Fahrzeug für den Verkäufer kostenlos verwahren und pfleglich behandeln. Insbesondere sind übliche Erhaltungsmaßnahmen vom Käufer eigenverantwortlich durchzuführen und die Kosten hierfür zu tragen.
5. Der Käufer trägt das volle Risiko für den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand, insbesondere für dessen Untergang, Verlust oder Beschädigung und damit verbundene Kosten.
6. Der Käufer ist verpflichtet, das erworbene Fahrzeug unverzüglich ab Erhalt des Fahrzeugbriefes auf sich zuzulassen und zu versichern. Der Käufer ist sich im Klaren darüber, dass er u.U. verpflichtet ist, aus Unfällen resultierende Schäden zu tragen, wenn sich der Unfall zu einer Zeit ereignet, zu der das Fahrzeug noch nicht auf ihn zugelassen und versichert war.

VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Diese Beschränkung der Gewährleistung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ergänzend sind die Haftungsbeschränkungen in Ziffer VII dieser ABG heranzuziehen.
2. Hiervon abweichend wird die Gewährleistung wegen Sachmängeln des gebrauchten Kfz ausgeschlossen, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt; sollte der Verkäufer aufgrund Gewährleistungsvorschriften zum Schadensersatz verpflichtet sein (§ 437 Nr. 3 BGB), so wird diesbezüglich auf die Regelung VII dieser AGB und der sich dort befindenden Haftungsbeschränkung hingewiesen; der übrige Ausschluss der Gewährleistung bleibt hiervon unberührt, ebenso die Haftung des Verkäufers im Rahmen einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie.
3. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt Folgendes:
 - a. Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - b. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit Zustimmung des Verkäufers an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten Kfz-Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes mehr als 50 km vom Verkäufer entfernt befindet.
 - c. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
 - d. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
4. Gemäß § 442 BGB sind die Gewährleistungsrechte des Käufers wegen eines Mangels bei Kenntnis des Mangels bei Vertragsschluss ausgeschlossen. Wurde für ein Fahrzeug ein sog. DEKRA SIEGEL zur Feststellung des Zustandes und der Beschaffenheit des Fahrzeuges angefertigt und dem Käufer übergeben, so bestätigt der Käufer in diesem Zusammenhang die Kenntnis des Inhalts des für das Fahrzeug gegebenenfalls angefertigten DEKRA SIEGELS, in welchem der Zustand des Fahrzeuges und dessen Ausstattung konkret beschrieben werden. Im DEKRA SIEGEL geschilderte Mängel sind wegen Kenntnis des Käufers von der Gewährleistung ausgeschlossen. Der Käufer erkennt die Beschaffenheit des Fahrzeuges entsprechend des DEKRA SIEGELS an. Das Fahrzeug weist somit keine



Ausstattungsmerkmale auf, die dort nicht aufgeführt sind, so dass auch diesbezüglich die Gewährleistung ausgeschlossen ist.

5. Mit Abschluss des Kaufvertrages besteht für den Käufer, sofern dieser Verbraucher ist, die Möglichkeit, für das Fahrzeug ohne Preisaufschlag einen Garantievertrag abzuschließen. Die entsprechenden Garantieunterlagen werden dem Käufer auf Anforderung übergeben. Der Abschluss der Garantie mit unserem Partner wird empfohlen, da sie eine zusätzliche Sicherheit bei eintretenden Schäden bzw. Mängeln am Fahrzeug darstellt.
Ist der Käufer kein Verbraucher, so sind die Kosten für den Abschluss eines Garantievertrages nicht im Kaufpreis enthalten.

VII. Haftung

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden sowie entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkung gilt nicht bei auch nur fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt II abschließend geregelt.
6. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner für alle Anspruchsarten, auch solche aus Delikt.

VIII. Schiedsgutachterverfahren

(Gilt nur für gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t)

1. Führt der Kfz-Betrieb das Zeichen „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“, können die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag - mit Ausnahme über den Kaufpreis - die für den Sitz des Verkäufers zuständige Schiedsstelle für das Kfz-Gewerbe oder den Gebrauchtwagenhandel anrufen. Die Anrufung muss schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes.
2. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
4. Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.
5. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
6. Das Schiedsstellenverfahren ist für den Auftraggeber kostenlos.

IX. Abwehrklausel, Salvatorische Klausel

1. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann ausschließlich, wenn dem Verkäufer entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers bekannt sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für zukünftige Kaufverträge über Gebrauchtfahrzeuge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
2. Sollte eine der voranstehenden Klauseln unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder des Vertrages keinen Einfluss. Die unwirksame Klausel wird durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

X. Geltendes Recht, Gerichtsstand

1. Diese AGB und der Kaufvertrag insgesamt unterliegen Deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

Kirchheim, 1. Juni 2009